



TOP 25

Wahl/Bestätigung von Oberkirchenräten durch die Landessynode**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 6. Juli 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

der Antrag Nr. 27/17 will die Wahl/Bestätigung von Oberkirchenräten durch die Landessynode einführen. Die Kirchenverfassung soll so geändert werden, dass die Landessynode bei der Wahl der Mitglieder des Kollegiums ein Letztentscheidungsrecht hat, beispielsweise indem die Synode die Mitglieder des Kollegiums frei wählt.

Hinter dem Antrag steht die Überlegung, dass die Landessynode als frei gewählte Vertretung der Kirchengenossen die unmittelbare Legitimation durch das Kirchenvolk habe. Demgegenüber sei das Handeln des Landeskirchenausschusses, der den Oberkirchenrat wählt, zwar demokratisch legitimiert, aber geheim und erfolge unkontrolliert. Dies schwäche das Kontrollrecht der Legislative und führe oftmals zu einer schwierigen und wenig vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Oberkirchenrat und Landessynode. Des Weiteren werde im Kirchenvolk und bei den Kirchengemeinden die Legitimation des Oberkirchenrats immer wieder in Zweifel gezogen. Durch die Wahl bzw. die Bestätigung der Mitglieder des Kollegiums durch die Landessynode erhielten die Mitglieder des Kollegiums einerseits eine höhere Legitimation für ihr kirchenleitendes Handeln und andererseits entstehe eine wechselseitige Verantwortung, die eine konstruktivere und vertrauensvollere Zusammenarbeit erwarten lasse.

Diese Argumente wurden im Rechtsausschuss kontrovers diskutiert und fanden am Ende keine Mehrheit. Der Rechtsausschuss sieht kein Defizit in der aktuellen Regelung. Es wurde der Vergleich mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung angestellt. Auch Bundes- und Landesebene würden die Ministerinnen bzw. Minister nicht vom Parlament gewählt, sondern vom Bundespräsidenten oder Ministerpräsidenten bestellt. Es wurde unterstrichen, dass mit Blick auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber keine Änderung vorgenommen werden sollte. Eine Vorstellung im Rahmen der Öffentlichkeit könne sich auf den weiteren Berufsweg nachteilig auswirken, insbesondere wenn einzelne Bewerber nicht zum Zug kämen. Zudem würde durch eine solche Änderung der Fokus vom Fachlichen auf das Politische wandern. Die Landessynode als Wahlgremium wurde nicht als geeignet angesehen, zudem sei damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden.

Im Ergebnis spricht sich der Rechtsausschuss daher, wie auch der Oberkirchenrat, nicht für eine Weiterbehandlung des Antrags Nr. 27/17 aus und empfiehlt der Landessynode, den Antrag nicht weiter zu verfolgen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel